

FAQs

Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/ VoD-Produktionen

Inhaltsverzeichnis

A) DIE ÖKOLOGISCHEN STANDARDS.....	3
Allgemeine Fragen zu den ökologischen Standards.....	3
1. Ab wann und für wen gelten die ökologischen Standards?	3
2. Wie ist der Maßnahmenkatalog der ökologischen Standards aufgebaut?	3
3. Muss ich alle Muss-Vorgaben einhalten?.....	3
4. Was passiert, wenn eine Muss-Vorgabe der ökologischen Standards auf meine Produktion nicht zutrifft?	4
5. Gelten die ökologischen Standards nur in Deutschland?.....	4
6. Wie wird die Einhaltung der ökologischen Standards überprüft?	4
7. Wer hat die ökologischen Standards entwickelt?	4
8. Wo erhalte ich Praxiswissen zum Thema Green Shooting?	4
Bereich: Allgemeine Vorgaben	5
9. Gibt es für die „Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung“ (Muss-Vorgabe I.1.) ein vorgefertigtes Formular?.....	5
10. Kann bei der „Erklärung der Geschäftsführung und der Herstellungsleitung“ (Muss-Vorgabe I.1.) zum Beispiel bei großen Produktionskonzernen und Sendern die Geschäftsführung auch durch Prokurist*innen vertreten werden?.....	5
11. Wo finde ich Green Consultants?.....	5
12. Muss ich einen Green Consultant engagieren?.....	5
13. Was ist, wenn ich bei Übermittlung des Anfangsberichts (nur bei bundesgeförderten Projekten) noch keinen Green Consultant beschäftigt habe?	5
14. Wie ist die Erfassung der CO ₂ -Emissionen vorzunehmen?	5
15. Wie werden die CO ₂ -Emissionen bei seriellen Formaten erfasst?	5
16. Wie gestaltet sich der Prozess des Abschlussberichts?	6
Bereich: Energieeinsatz und –nutzung.....	6
17. Welche Räumlichkeiten gelten als temporär genutzte Räumlichkeiten im Sinne der Soll-Vorgabe II.2?	6
18. Was passiert, wenn ein externes Postproduktionshaus beauftragt wird und dieses keinen Ökostrom verwendet?	6
19. II.9 war bis zum 31. Dezember 2023 eine reine Soll-Vorgabe. Seit dem 01. Januar 2024 ist unter II.9 vermerkt, dass bei Studioproduktionen ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden müssen. Lichtquellen auf Basis von Glühlampen und Halogenstrahlern (»Kunstlicht«) müssen vermieden werden. Gibt es hierzu übergangsweise Ausnahmen?.....	7
Bereich: Personen- und Materialtransporte	7
20. Sollten gemäß Einleitung zu dem Abschnitt III. „Personen- und Materialtransporte“ Dreharbeiten nun nicht mehr an Orten stattfinden, die schlecht mit dem ÖPNV erreichbar sind? ..	7
21. Wann sind Flüge nach der Muss-Vorgabe III.2 nicht gestattet?	7
22. Müssen Spielfahrzeuge ebenfalls das Kriterium III.3 (emissionsarme Fahrzeuge) erfüllen?.....	7
23. Was gilt als ein Bestandsfahrzeug?	7
Bereich: Materialeinsatz und –nutzung	8
24. Welches Holz oder welche Holzwerkstoffe müssen mit einem Siegel versehen sein?.....	8

25. Worauf bezieht sich der Anteil an Altpapier?	8
26. Wie ist die Mülltrennung bei Dokumentarfilmen umzusetzen?	8
B) DAS LABEL „GREEN MOTION“	8
27. Wer kann das Label green motion erhalten?	8
28. Wie und von wem wird das Label vergeben?	8
29. Was ist die Aufgabe der vom Arbeitskreis Green Shooting für das Label green motion eingesetzten externen Prüfstelle PwC?.....	9
30. Kann das Label vor Beendigung der Postproduktion beantragt werden?	9
31. Gelten die ökologischen Standards für den Erhalt des Labels nur in Deutschland?	9
32. Wo finde ich mehr Informationen über das Label?	9
C) BESONDERE FRAGEN FÜR DIE BUNDESFÖRDERUNGEN	10
33. Für welche Förderungen der Filmförderungsanstalt (FFA) gelten die ökologischen Standards? 10	
34. Für welche Förderungen der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) gelten die ökologischen Standards?.....	10
35. Gelten die ökologischen Standards auch für die automatisierten Förderprogramme des DFFF I, DFFF II und GMPF?	10
36. Was ist der Anfangsbericht, der ausschließlich für Bundesförderungen erforderlich ist?	10
D) FRAGEN ZUM DIGITALEN TOOL DER FFA ZUR EINHALTUNG DER ÖKOLOGISCHEN STANDARDS . 11	
37. Wozu dient das Digitale Tool zur Einhaltung der Ökologischen Standards?	11
38. Für welche Förderarten kann ich über das digitale Tool zur Einhaltung der Ökologischen Standards meine projektrelevanten Angaben angeben?.....	11
39. Wo finde ich das Tool?	11
40. Muss ich mich auf der Seite registrieren?	11
41. Kann ich während des Ausfüllprozesses zwischenspeichern?	11
42. Was passiert am Ende des Ausfüllvorgangs?	11
43. Bekomme ich eine Eingangsbestätigung per E-Mail, wenn ich meine Angaben übermittelt habe?	12
44. Wie geht es weiter?.....	12

A) DIE ÖKOLOGISCHEN STANDARDS

Allgemeine Fragen zu den ökologischen Standards

1. Ab wann und für wen gelten die ökologischen Standards?

Die ökologischen Standards können für alle deutschen Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen angewendet werden und haben drei wesentliche Geltungsbereiche:

1. Im Rahmen der Filmförderung des Bundes und der Länder werde die ökologischen Standards als Fördervoraussetzung zugrunde gelegt und sind somit verpflichtend bei der Antragstellung.
2. Sie sind verpflichtend bei allen Produktionen, für die ein Produktionsunternehmen, ein Sender oder ein VoD-Dienst eine entsprechende Selbstverpflichtung abgegeben hat. Sender und VoD-Dienste informieren darüber die von ihnen beauftragten, koproduzierten oder geförderten Produktionen, die in die Selbstverpflichtung eingeschlossen sind.
3. Zudem besteht bei Erfüllung der ökologischen Standards die Möglichkeit der Vergabe des Labels „green motion“.

2. Wie ist der Maßnahmenkatalog der ökologischen Standards aufgebaut?

Die ökologischen Standards sind in 5 inhaltliche Bereiche (Handlungsfelder) unterteilt: Allgemeine Vorgaben, Energieeinsatz und –nutzung, Transporte, Unterbringung und Verpflegung, Materialeinsatz und –nutzung. Diese Bereiche enthalten sowohl Muss- als auch Soll-Vorgaben.

Die Muss-Vorgaben sind bei Produktionen, die nach diesen Standards hergestellt werden, zwingend einzuhalten.

Die Soll-Vorgaben sind, anders als die Muss-Vorgaben, nicht als strikte Vorschrift, sondern als ein Appell für eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise zu verstehen.

3. Muss ich alle Muss-Vorgaben einhalten?

Sollte es im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, alle Muss-Vorgaben einzuhalten, sind pro Produktion höchstens bei fünf der insgesamt 22 Muss-Vorgaben Abweichungen zulässig (sog. 5-von-22-Regelung).

Die Anzahl soll in den kommenden Jahren weiter reduziert werden.

Folgende Muss-Vorgaben dürfen nicht im Rahmen der 5-von-22-Regelung gestrichen werden:

- I.1 Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung
- I.3 Vorlaufende CO2-Bilanz
- I.4 Nachlaufende CO2-Bilanz
- I.5 Abschlussbericht

Für bundesgeförderte Produktionen gilt zusätzlich hierzu die Pflicht zur Einreichung eines Anfangsberichts sowie ein Bericht über die Erfüllung der SOLL-Vorgaben im Rahmen des Abschlussberichts.

4. Was passiert, wenn eine Muss-Vorgabe der ökologischen Standards auf meine Produktion nicht zutrifft?

Nicht alle Kriterien der ökologischen Standards sind für jede Produktion relevant. Sollte für eine Produktion eine Muss-Vorgabe begründbar nicht einschlägig sein, wird die jeweilige Muss-Vorgabe als erfüllt angesehen. Von der 5-von-22-Regelung muss folglich kein Gebrauch gemacht werden.

Beispiel: Animationsfilme werden in Studios mit festem Netzanschluss hergestellt, deswegen werden hier grundsätzlich keine Dieselgeneratoren benötigt. Die Produktionsfirma kann deshalb bei allen Muss-Vorgaben, die sich auf die Nutzung von Generatoren beziehen, im Anfangs- und Abschlussbericht angeben, dass diese Muss-Vorgaben eingehalten werden bzw. wurden.

5. Gelten die ökologischen Standards nur in Deutschland?

Die ökologischen Standards gelten für diejenigen Teile einer Produktion, die in Deutschland realisiert werden, unabhängig davon, ob das Produktionsunternehmen in Deutschland oder im Ausland angesiedelt ist. Sofern die Produktionsbedingungen im Ausland dies zulassen, ist es zu begrüßen, wenn die Standards auch für die dort hergestellten Produktions-Teile angewandt werden.

Für die Vergabe des Labels green motion gilt eine zusätzliche Auflage (siehe Frage 31).

6. Wie wird die Einhaltung der ökologischen Standards überprüft?

Zum Abschluss der Produktion muss gemäß Muss-Vorgabe I.5 ein Abschlussbericht vorgelegt werden, im Rahmen dessen über die Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung der Muss- und Soll-Vorgaben Rechenschaft abgelegt wird. Hierzu werden zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien entsprechende Nachweise angefordert. Um welche Nachweise es sich handelt, ist dem Dokument „[Nachweisführung der ökologischen Standards](#)“ zu entnehmen.

Zusätzlich kann sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen einer Zufallsstichprobe eine vertiefte Prüfung erfolgen. Für diesen Fall sollten alle notwendigen Nachweise bereitgehalten werden.

Der Abschlussbericht für die Bundesförderungen kann [hier](#) über das Digitale Tool eingereicht.

7. Wer hat die ökologischen Standards entwickelt?

Die vereinheitlichten ökologischen Standards wurden von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie den Bundes- und Länderförderern und vom Arbeitskreis „Green Shooting“, gemeinsam in Zusammenarbeit mit der Filmschaffenden-Initiative Changemakers.film und dem Film- und TV-Nachhaltigkeitsexperten Philip Gassmann unter wissenschaftlicher Begleitung des Instituts Ökopol entwickelt. Sie basieren auf den seit 2022 geltenden ökologischen Mindeststandards des Arbeitskreises „Green Shooting“ und den Ergebnissen des von BKM und den Länderförderungen initiierten „Reallabors“.

8. Wo erhalte ich Praxiswissen zum Thema Green Shooting?

Detailliertes Wissen und nützliche Tipps werden von unterschiedlichen Stellen zur Verfügung gestellt, zum Beispiel von: [MFG Filmförderung](#), [MOIN Filmförderung](#), [Berlin Brandenburg Film Commission](#), [Green Film Tools](#).

Bereich I: Allgemeine Vorgaben

9. Gibt es für die „Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung“ (Muss-Vorgabe I.1.) ein vorgefertigtes Formular?

Ja, für die Erklärung gibt es ein Formular, das [hier](#) als Download zur Verfügung steht.

10. Kann bei der „Erklärung der Geschäftsführung und der Herstellungsleitung“ (Muss-Vorgabe I.1.) zum Beispiel bei großen Produktionskonzernen und Sendern die Geschäftsführung auch durch Prokurist*innen vertreten werden?

Ja, dies ist möglich.

11. Wo finde ich Green Consultants?

Green Consultants sind beim [Bundesverband Green Film & TV Consultants Deutschland e.V.](#) oder bei [crew united](#) gelistet.

12. Muss ich einen Green Consultant engagieren?

Das Kriterium I.2 ist zwar eine Muss-Vorgabe, sie gehört jedoch nicht zu den nicht-streichbaren Kriterien und kann somit im Rahmen der 5-von-22-Regelung gestrichen werden.

13. Was ist, wenn ich bei Übermittlung des Anfangsberichts (nur bei bundesgeförderten Projekten) noch keinen Green Consultant beschäftigt habe?

Sollte bei Übermittlung des Anfangsberichts (noch) kein Green Consultant engagiert sein, so muss diese Vorgabe als „nicht erfüllt“ gekennzeichnet sein.

14. Wie ist die Erfassung der CO₂-Emissionen vorzunehmen?

In den ökologischen Standards sind unter den Allgemeinen Vorgaben zwei Muss-Vorgaben zur CO₂-Bilanzierung aufgeführt:

Zum einen muss vor Beauftragung der Produktion bzw. vor dem Antrag bei der Filmförderung eine Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt werden. Diese Erfassung ermöglicht es, die Einhaltung der Standards im Vorfeld zu überprüfen und die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

Ferner muss nach Abschluss der Produktion eine detaillierte Erfassung der Ist-Daten erfolgen.

Die Erfassung muss mit Hilfe des CO₂-Rechners der MFG durchgeführt werden.

Alternativ kann die Erfassung auch in Kalkulationsprogrammen wie Sesam erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können.

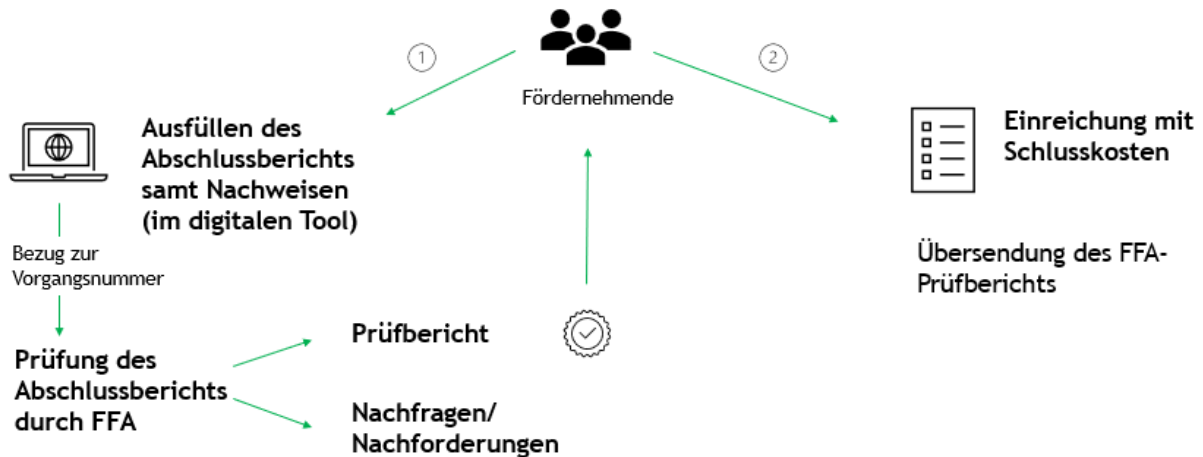
15. Wie werden die CO₂-Emissionen bei seriellen Formaten erfasst?

Bei Telenovelas, Daily-Soaps, Serien, Reihensendungen und anderen seriellen Formaten werden die Daten für die CO₂-Bilanzierung einer Staffel in einem repräsentativen Zeitraum von ca. 5-6 Wochen

ausgewertet. Voraussetzung dafür ist, dass die ökologischen Standards die ganze Staffel über eingehalten werden.

16. Wie gestaltet sich der Prozess des Abschlussberichts?

Für die Bundesförderungen übernimmt die FFA die Prüfung des Abschlussberichts. Dieser muss bis spätestens zu den Schlusskosten eingereicht werden. Das Prozedere gestaltet sich wie folgt:



Wenn in einem Projekt mit Bundesfördermitteln auch Länderfördermittel stecken, kann der Prüfbericht auch an die jeweilig beteiligte Länderförderung gesendet werden.

Ist ein Projekt ausschließlich ländergefördert, ist der entsprechende Ablaufprozess individuell bei der jeweiligen Länderförderung zu erfragen.

Bei nicht geförderten Produktionen, die nach den ökologischen Standards hergestellt werden, ist der entsprechende Ablaufprozess bei dem auftraggebenden Sender/Streamingdienst oder der auftraggebenden Plattform zu erfragen.

Bereich II: Energieeinsatz und –nutzung

17. Welche Räumlichkeiten gelten als temporär genutzte Räumlichkeiten im Sinne der Soll-Vorgabe II.2?

Mit temporär genutzten Räumlichkeiten im Sinne der Soll-Vorgabe II.2 sind solche Räumlichkeiten gemeint, die nur für eine begrenzte Zeit innerhalb des Produktionszeitraums, maximal jedoch für die Dauer des Produktionszeitraums genutzt werden.

Beispiel: Wenn an verschiedenen Standorten gedreht wird und dafür am jeweiligen Standort für die Dauer der dort stattfindenden Produktion Räumlichkeiten (bspw. Büroflächen, Räume für Maske und Kostüm etc.) angemietet werden, gelten diese als temporär genutzte Räumlichkeiten.

18. Was passiert, wenn ein externes Postproduktionshaus beauftragt wird und dieses keinen Ökostrom verwendet?

Dann gilt die Muss-Vorgabe II.4 als nicht eingehalten und eine der maximal fünf Streichmöglichkeiten gilt als aufgebraucht.

19. II.9 war bis zum 31. Dezember 2023 eine reine Soll-Vorgabe. Seit dem 01. Januar 2024 ist unter II.9 vermerkt, dass bei Studioproduktionen ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden müssen. Lichtquellen auf Basis von Glühlampen und Halogenstrahlern (»Kunstlicht«) müssen vermieden werden. Gibt es hierzu übergangsweise Ausnahmen?

Wenn künstlerische Gründe dies erfordern, können bei Produktionen, für die in 2024 der Auftrag erteilt oder der Fördervertrag geschlossen wurde, auch folgende Lichtquellen verwendet werden, ohne dass die Muss-Vorgabe II.9 dadurch verletzt wird:

- Dedolights und andere Halogen-Kleinscheinwerfer bis 300 Watt Leistung
- Halogen-Verfolger
- Halogen-Projektoren
- Halogen-Profilscheinwerfer

Bereich III: Personen- und Materialtransporte

20. Sollten gemäß Einleitung zu dem Abschnitt III. „Personen- und Materialtransporte“ Dreharbeiten nun nicht mehr an Orten stattfinden, die schlecht mit dem ÖPNV erreichbar sind?

Nein, der Unterpunkt, dass Produktions- oder Drehorte, die mit der Bahn/dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sind bzw. die über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe verfügen, zu bevorzugen seien, dient eher als einleitende Sensibilisierung für den Produktionsprozess, dass Cast & Crew – sofern es möglich sei – zu den jeweiligen Drehorten mit dem ÖPNV anreisen sollen. Dies stellt weder eine Soll- noch eine Muss-Vorgabe dar.

21. Wann sind Flüge nach der Muss-Vorgabe III.2 nicht gestattet?

Die Muss-Vorgabe der ökologischen Standards besagt, dass Inlands- und Auslandsflüge nicht gestattet sind, wenn die entsprechende Bahnfahrt weniger als fünf Stunden dauern würde.

Zu ermitteln ist die schnellste Bahn-Verbindung an diesem Tag von dem Hauptbahnhof der Stadt, in der der Flug beginnt, zu dem Hauptbahnhof der Stadt, in der der Flug endet.

Weiterhin gibt Muss-Vorgabe III.2 vor, dass produktionsseitig, außer wenn im Bild zu sehen, keine Privatjets eingesetzt werden. Die Formulierung „produktionsseitig eingesetzte Privatjets“ bezieht sich auf Privatjets, deren Flüge von der Produktion bezahlt werden.

22. Müssen Spielfahrzeuge ebenfalls das Kriterium III.3 (emissionsarme Fahrzeuge) erfüllen?

Nein, Spielfahrzeuge sind von dem Kriterium ausgenommen.

23. Was gilt als ein Bestandsfahrzeug?

Als Bestandsfahrzeug gilt ein Fahrzeug, das sich bis 31. Dezember des Vorjahres im Bestand der Firma befand.

Bereich IV: Unterbringung und Verpflegung

24. Muss die in der Muss-Vorgabe IV.4 geforderte Befragung zum Thema Fleischkonsum auch dann erfolgen, wenn ausschließlich vegetarisches oder veganes Catering angeboten wird?

Wenn ausschließlich vegetarisches oder veganes Catering angeboten wird, gilt die Muss-Vorgabe als erfüllt, wenn das Team zu Drehbeginn von der Produktion lediglich über die ökologisch ausgerichtete Verpflegungsauswahl informiert wurde. Auf die genannte Befragung zum Thema Fleischkonsum kann dann verzichtet werden.

Bereich V: Materialeinsatz und –nutzung

25. Welches Holz oder welche Holzwerkstoffe müssen mit einem Siegel versehen sein?

Hierbei handelt es sich um Bauholz, Dekobau, Holzplatten, Kanthölzer, Parkett, Dielen etc.

26. Worauf bezieht sich der Anteil an Altpapier?

Der Anteil bezieht sich nur auf das Produktions-, nicht jedoch auf Dienstleistungsunternehmen.

27. Wie ist die Mülltrennung bei Dokumentarfilmen umzusetzen?

Bei allen Produktionen, auch bei Dokumentarfilmen muss der Müll an jeder Produktionsstätte (auch On Location) mindestens in die Kategorien Papier / Glas / Plastik bzw. gelber Sack / Metall / Biomüll / Holz getrennt werden. Mit Produktionsstätten sind Orte mit einer gewissen Produktionsinfrastruktur gemeint, an denen eine gewisse Zeit gedreht wird. Bei dokumentarischen Dreharbeiten unterwegs gibt es solche Produktionsstätten oft nicht, aber auch hier sollte Müll so gut wie möglich getrennt werden.

B) DAS LABEL „GREEN MOTION“

28. Wer kann das Label green motion erhalten?

Alle Produktionen, die die ökologischen Standards einhalten, können das Label green motion beantragen.

29. Wie und von wem wird das Label vergeben?

Die Vergabe des Labels green motion samt der entsprechenden Prüfung der Einhaltung der ökologischen Standards wird seit dem 01. August 2023 zentral durch die vom Arbeitskreis Green Shooting beauftragte Prüfstelle, die PwC, durchgeführt. Produktionsfirmen/Sender/VoD-Dienste können das Label direkt bei der [Prüfstelle](#) beantragen.

Für die Prüfung zur Vergabe des Labels green motion fallen folgende Kosten an:

Leistung	Honorar (netto) in €
Prüfung ökologische Standards - ohne Labelvergabe	750,00 € pro Prüfung
Prüfung ökologische Standards - mit Labelvergabe	750,00 € pro Prüfung
Prüfung ökologische Standards - mit Labelvergabe, sofern mehr als 25 % der Gesamtherstellungskosten im Ausland anfallen	970,00 € pro Prüfung

Eine dezentrale Labelvergabe durch die Förderer, Sender oder VoD-Dienste, die Partner*innen der ökologischen Standards sind, kann noch bei Produktionen, bei denen vor dem 1. August 2023 der Auftrag erteilt oder der Fördervertrag geschlossen wurde, erfolgen, wenn bei diesen Produktionen entweder die Vergabe des Labels green motion vereinbart worden war oder die operative Prüfung der Einhaltung der ökologischen Standards bereits vor dem 1. August 2023 begonnen hat.

30. Was ist die Aufgabe der vom Arbeitskreis Green Shooting für das Label green motion eingesetzten externen Prüfstelle PwC?

Das Label green motion wird ausschließlich durch die PwC vergeben. Die PwC kann auch dann mit der Prüfung der Einhaltung der ökologischen Standards beauftragt werden, wenn das Label green motion nicht beantragt wird. Die Beauftragung der PwC ist in diesen Fällen freiwillig.

Beschwerden von Dritten zur Einhaltung der ökologischen Standards ohne Labelbeantragung müssen an den Förderer/Sender/VoD-Dienst gerichtet werden, der den/die Abschlussbericht/e der jeweiligen Produktion abgenommen hat. Dieser Förderer/Sender/VoD-Dienst hat dann die Möglichkeit, die Beschwerde selbst zu prüfen oder die zentrale Prüfstelle mit der Prüfung zu beauftragen.

Beschwerden von Dritten zur Prüfung der Einhaltung der ökologischen Standards im Zuge einer Labelvergabe sind an die zentrale Prüfstelle PwC zu richten.

31. Kann das Label vor Beendigung der Postproduktion beantragt werden?

Dies ist in Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel, wenn das Label nur so bei der Ausstrahlung gezeigt werden kann. Alle übrigen Produktionsarbeiten müssen abgeschlossen sein.

Dem Abschlussbericht ist, wenn die entsprechenden Muss-Vorgaben I.3 und I.4 eingehalten wurden, die Erfassung der geplanten und tatsächlichen CO₂-Emissionen beizufügen. Bei dieser Erfassung können in solchen Ausnahmefällen, bei denen die IST-Werte der Postproduktion noch nicht vorliegen, weiterhin die Plan-Werte der Postproduktion eingetragen werden.

32. Gelten die ökologischen Standards für den Erhalt des Labels nur in Deutschland?

Produktionen, bei denen mehr als 25 % der Gesamtherstellungskosten im Ausland anfallen, müssen nicht nur bei den im Inland, sondern auch bei den im Ausland realisierten Produktionsteilen 17 von 22 Muss-Vorgaben der ökologischen Standards einhalten, um das Label zu erhalten.

33. Wo finde ich mehr Informationen über das Label?

Weitere Informationen rund um das Label green motion erhalten Sie [hier](#).

C) BESONDERE FRAGEN FÜR DIE BUNDESFÖRDERUNGEN

34. Für welche Förderungen der Filmförderungsanstalt (FFA) gelten die ökologischen Standards?

Bei der FFA sind die ökologischen Standards Fördervoraussetzung für die Projektfilmförderung.

Für die Referenzfilmförderung finden sie Anwendung, wenn die Referenzmittel (egal, ob aus Kurzfilm- oder Langfilmprojekten) für ein neues Langfilmprojekt genutzt werden.

Darüber hinaus gelten die ökologischen Standards auch für die Förderung Deutsch-Französischer Koproduktionen („Minitraité“).

35. Für welche Förderungen der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) gelten die ökologischen Standards?

Die Einhaltung der ökologischen Standards gilt für alle Projekte (Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm), deren Anträge auf Förderung nach dem 1. März 2023 eingehen sowie für Filmpreisfolgevorhaben, die als Kurz- oder Langfilm umgesetzt werden.

Im Bereich der Stoffentwicklungs- oder Drehbuchförderung gibt es keine Vorgaben zur Einhaltung der ökologischen Standards.

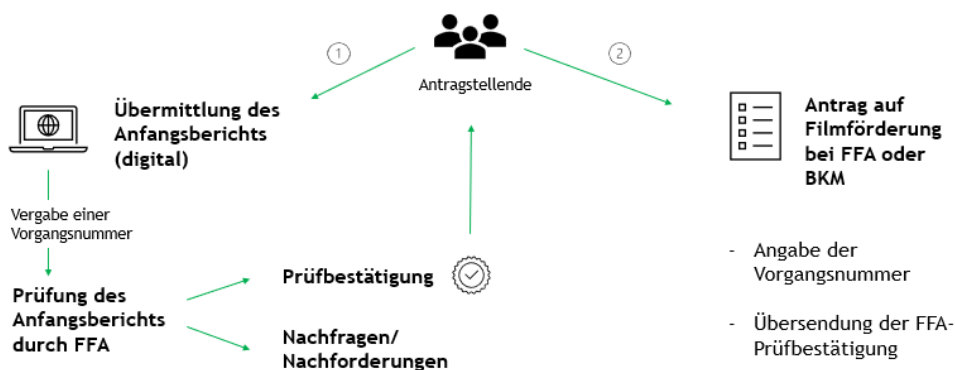
36. Gelten die ökologischen Standards auch für die automatisierten Förderprogramme des DFFF I, DFFF II und GMPF?

Die Einhaltung der ökologischen Standards ist auch in den Förderprogrammen des DFFF I, DFFF II und GMPF eine Fördervoraussetzung und gilt für alle Projekte mit Antragseingang ab dem 1. März 2023. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Dreharbeiten vor dem 1. Juli 2023 beginnen, kann von einer Einhaltung der Vorgaben abgesehen werden.

37. Was ist der Anfangsbericht, der ausschließlich für Bundesförderungen erforderlich ist?

Der Anfangsbericht muss mit Antragstellung des Förderantrags eingereicht werden. Er umfasst in erster Linie eine planerische Auskunft, welche Soll- und Muss-Vorgaben eingehalten werden sollen und welche nicht. Weiterhin müssen zwei erforderliche Dokumente hochgeladen werden: einerseits die Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung und andererseits die vorlaufende CO2-Bilanz.

Ablaufprozess:



D) FRAGEN ZUM DIGITALEN TOOL DER FFA ZUR EINHALTUNG DER ÖKOLOGISCHEN STANDARDS

38. Wozu dient das Digitale Tool zur Einhaltung der Ökologischen Standards?

Das Tool dient für alle Bundesförderungen zur Einreichung

- des Anfangsberichts, der im Rahmen der Antragstellung verpflichtend ist
- des Abschlussberichts, der nach Abschluss der Produktion erstellt werden und im Rahmen dessen über die Erfüllung der Muss- und Soll-Vorgaben Rechenschaft abgelegt werden muss.

39. Für welche Förderarten kann ich über das digitale Tool zur Einhaltung der Ökologischen Standards meine projektrelevanten Angaben angeben?

Derzeit ist das Tool für alle Förderarten des Bundes zugänglich:

- FFA-Projektfilmförderung
- FFA-Referenzfilmförderung
- FFA-Förderung Deutsch-Französische Koproduktionen („Minitraité“)
- BKM Kulturelle Filmförderung – Produktion
- BKM Kulturelle Filmförderung – Folgevorhaben des Deutschen Filmpreises
- DFFF I
- DFFF II
- GMPF

40. Wo finde ich das Tool?

Das Tool ist über [diese Seite](#) zu erreichen.

41. Muss ich mich auf der Seite registrieren?

Nein, eine Registrierung ist nicht notwendig.

42. Kann ich während des Ausfüllprozesses zwischenspeichern?

Ja, das Zwischenspeichern ist durch das Klicken auf den Button „zwischenspeichern“ möglich. Hierbei wird eine html-Datei als Download erzeugt, mit der man zu jeder Zeit auf den Bearbeitungsstatus des Speicherzeitpunkts zurückkehren kann.

43. Was passiert am Ende des Ausfüllvorgangs?

Zum Abschluss des Ausfüllvorgangs werden Ihre Angaben an die FFA übermittelt. Zusätzlich wird sowohl bei der Einreichung des Anfangs- als auch des Abschlussberichts eine pdf-Einreichbestätigung mit einer Vorgangsnummer erstellt, die heruntergeladen werden sollte. Die Vorgangsnummer ist die Nummer, unter der Ihr Projekt bei uns hinterlegt ist.

Geben Sie diese bitte in Zukunft bei Fragen hinsichtlich der ökologischen Standards zu Ihrem Projekt an. Die Vorgangsnummer des Anfangsberichts dient darüber hinaus der Zuordnung Ihres Projekts, sobald Sie zu einem späteren Zeitpunkt den entsprechenden Abschlussbericht zu den ökologischen Standards einreichen.

Ferner muss die Vorgangsnummer im Rahmen der Antragstellung des Förderantrags an jeweils entsprechender Stelle angegeben werden.

44. Bekomme ich eine Eingangsbestätigung per E-Mail, wenn ich meine Angaben übermittelt habe?

Nein, Sie erhalten keine Übermittlungs- oder Eingangsbestätigung per E-Mail. Die pdf-Einreichbestätigung muss nach Abschluss des Beantragungsvorgangs heruntergeladen werden.

45. Wie geht es weiter?

Sobald Sie die Angaben im digitalen Tool hinterlegt haben, wird eine Einreichbestätigung samt Vorgangsnummer generiert. Diese müssen Sie herunterladen. Achtung: Hierbei handelt es sich noch nicht um eine Prüfbestätigung. Ihr Anfangsbericht bzw. Ihr Abschlussbericht wird nach Einreichung von uns geprüft. Sie erhalten schnellstmöglich eine Rückmeldung von uns. Sollte es Rückfragen geben, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.